

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der FREI AG für Verträge mit Nichtverbrauchern Ausland

## § 1 Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen aufgrund von Verträgen mit Nichtverbrauchern, die ihre Niederlassung bei Vertragsschluss außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben; gibt es mehrere Niederlassungen, ist die vertragsschließende maßgeblich. Für Verträge mit Nichtverbrauchern aus der Bundesrepublik Deutschland gelten unsere abweichenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge mit Nichtverbrauchern (Deutschland)“. Sind Sie Verbraucher, gelten ausschließlich unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge mit Verbrauchern“. Andere als die von uns verwendeten AGB werden nur Vertragsinhalt, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

## § 2 INCOTERMS, Preisangaben, Verpackungs- und Transportkosten, Rücknahme aus Kulanz

1. Es werden die Incoterms 2010 EXW Ab Werk vereinbart (benannter Lieferort: Sitz der FREI AG, Am Fischerrain 8, 79199 Kirchzarten, Bundesrepublik Deutschland), wobei in diesen AGB vorgesehene oder individuell vereinbarte Abweichungen (auch die abweichende Vereinbarung anderer INCOTERMS) den hier vorgesehenen INCOTERMS vorgehen.
2. Unsere Preisangaben im Online-Shop, in Katalogen, Prospekten, Aushängen und dergleichen schließen nicht die Verpackungs-, etwaige Versand- oder Transportkosten ein.
3. Fall eine gesetzliche Umsatzsteuer an und wird nach Vertragsschluss die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem vertraglich für die Erbringung unserer Leistung vereinbarten Zeitpunkt mehr als vier Monate liegen. Gleiches gilt für die Verpackungs-, Versand- bzw. Transportkosten.
4. Bestellte und übergebene Ware nehmen wir nur zurück, wenn Sie nach den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen zur Rückgabe berechtigt oder zur Rücknahme verpflichtet sind. Soweit wir uns ausnahmsweise aus Kulanz zur Rücknahme von Ware bereit erklären, sind Sie verpflichtet, 20 % des Netto-Warenwertes zzgl. Umsatzsteuer zum Ausgleich unseres mit der Bearbeitung verbundenen Aufwandes zu bezahlen, wobei Kosten und Gefahr der Rücksendung von Ihnen getragen werden. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## § 3 Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Der vollständige Kaufpreis (Inklusive sämtlicher Kaufpreisbestandteile wie Verpackung etc.) ist per Vorkasse und ohne Rücksicht auf eventuelle Währungsschwankungen in EURO zu bezahlen.
2. Als Zinssatz gemäß Art. 78 CISG werden 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB vereinbart.
3. Zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 4 Lieferzeiten, Außenwirtschaftsrecht

1. Liefertermine und Lieferfristen sind zur Vermeidung von Missverständnissen immer schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Absprachen bestätigen wir im Rahmen unserer Annahme Ihres Angebots (in der Regel durch sog. Auftragsbestätigung). Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Zustandekommen des Vertrages. Sie sind so lange genehmigt, wie uns nicht sämtliche Informationen vorliegen, die wir von Ihnen für die Vertragsabwicklung benötigen. Liefertermine verschieben sich um einen entsprechenden Zeitraum. Ist ein Liefertermin wirksam vereinbart, unternehmen wir alles Notwendige, um die Einhaltung dieses Termins zu gewährleisten. Im Gegenzug sind Sie verpflichtet, die von uns angebotene Ware zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen. Die Erhebung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages ist für Sie in diesem Fall ausgeschlossen. Darüber hinaus sind wir für diesen Fall berechtigt, Ersatz jedes aus der verspäteten Abnahme entstehenden Mehraufwands oder Schadens (Finanzierungsaufwand, zusätzlicher Lageraufwand, zusätzliche Logistikkosten etc.) geltend zu machen.
2. Unsere Pflichten zur Vertragserfüllung stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse oder Beschränkungen aufgrund von anwendbaren Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts (einschließlich Embargos) der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder eines anderen Staates entgegenstehen. Wir prüfen das etwaige Entgegenstehen solcher Bestimmungen vor Vertragsschluss nicht, und übernehmen keine Gewähr für das Nichtbestehen entsprechender Hindernisse.
3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer bleibt vorbehalten. Wird unsere Lieferung durch höhere Gewalt, z. B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten oder durch andere außergewöhnliche, unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse verzögert, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, ohne dass wir unsere Unkenntnis zu vertreten hätten, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Gleiches gilt auch, wenn das Leistungshindernis bei Vertragsschluss schon bestanden hat, uns aber, ohne dass wir dies zu vertreten hätten, unbekannt war. Liefertermine verschieben sich jeweils um einen entsprechenden Zeitraum. Im selben Umfang verlängern sich Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine bei Verzögerungen aufgrund geltender außenwirtschaftsrechtlicher Anforderungen (insbesondere Genehmigungsanfordernisse). In diesen Fällen werden wir Sie unverzüglich unterrichten. Führt ein entsprechendes Leistungshindernis zu einer Verzögerung der Leistung um mehr als 4 Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht Ihnen schon vorher zu, wenn die Verzögerung unzumutbar ist.
4. Wir sind in jedem Fall berechtigt, in zumutbarem Umfang ohne Mehrkosten in Teillieferungen zu liefern.

## § 5 Gefährtragung, Erfüllungsort

1. Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht nach den Regelungen der vereinbarten INCOTERMS auf den Käufer über.
2. Es wird für alle Pflichten der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unser Sitz als Erfüllungsort vereinbart.

## § 6 Vertragsmäßigkeit der Ware

Die von uns gelieferte Ware ist vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung dann vertragsgemäß (sachmangelfrei), wenn sie sich bei Gefahrübergang für die Zwecke eignet, für die Waren der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden, wobei die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen oder sonstigen Anforderungen maßgeblich sind. Ein Rechtsmangel der Ware liegt nur vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Rechte oder Ansprüche Dritter, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen, begründen nur insoweit einen Rechtsmangel, als dieses geistige Eigentum auch in der Bundesrepublik Deutschland registriert und veröffentlicht ist.

## § 7 Untersuchungs- und Rügepflichten

Sie sind verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und uns einen dabei sich zeigenden Mangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen Sie die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so müssen Sie die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels machen; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Unterlassen Sie eine erforderliche Anzeige, können Sie sich hierfür nicht auf Entschuldigungsgründe berufen. Wir sind nicht berechtigt, uns auf die vorstehende Vereinbarung zu berufen, wenn der Sachmangel auf Tatsachen beruht, die wir im Zeitpunkt des Gefahrübergangs kannten oder über die wir zu diesem Zeitpunkt nicht in Unkenntnis sein konnten und die wir Ihnen dennoch nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt offenbart haben. Die Art. 38 ff CISG gelten ergänzend, soweit diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den vorstehenden Regelungen stehen. Die Geltung des Art. 39 Abs. 2 CISG wird auch hinsichtlich Rechtsmängeln vereinbart.

## § 8 Mangelbeseitigungskosten

Die zum Zwecke einer Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind nur insoweit von uns zu tragen, als sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Ort ihrer Niederlassung verbraucht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

## § 9 Recht des Verkäufers auf Nacherfüllung

Der Verkäufer kann einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten – auch wenn diese eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt – auch nach dem Liefertermin auf eigene Kosten beheben, wenn dies keine

unzumutbare Verzögerung nach sich zieht und dem Käufer weder unzumutbare Unannehmlichkeiten noch Ungewissheit über die Auslagenerstattung durch den Verkäufer verursacht (Abweichung von Art. 48 Abs. 1 S. 1 CISG). Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen in Art. 48 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 bis 4 CISG.

## § 10 Vertragsaufhebung

Die Vertragsaufhebung nach Art. 49 Abs. 1a) CISG (Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) kann der Käufer erst erklären, wenn der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einer dem Verkäufer nach dem Vertrag oder dem CISG obliegenden Pflicht gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn dem Verkäufer kein Nacherfüllungsrecht (§ 9 dieser AGB) zusteht.

## § 11 Haftung auf Schadensersatz, Haftungsausschluss, Haftungsfreistellung

1. Wir haften im Rahmen der Regelungen der Art. 74 ff CISG für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Rahmen (Art. 74 ff CISG) haften wir weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen ist die Haftung für Schäden, die auf einer schuldlosen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer schuldlos oder fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist oder die aus berechtigter Inanspruchnahme besonderen Vertrauens erwachsen (Kardinalpflichten). Auch in diesen Ausnahmefällen ist unsere Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden (Art. 74 S. 2 CISG) beschränkt und setzt mindestens fahrlässiges Verhalten eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen voraus; handelt es sich jedoch um eine wesentliche Vertragsverletzung (Art. 25 CISG), haften wir auch bei schuldlosem Verhalten.
2. Unberührt bleiben die Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz, aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Beschaffungsrisikos und aus arglistigem Verschweigen eines Mangels. Wir haften Ihnen gegenüber nicht für Schäden, die von einem Dritten Ihnen gegenüber nach ausländischem Recht geltend gemacht werden und deren Geltendmachung mit den Grundsätzen des Deutschen Rechts (ordre public) offensichtlich unvereinbar ist (insbesondere „punitive damages“).
3. Die vorstehenden Regeln gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Angestellten wegen direkt gegen sie gerichteter Ansprüche.
4. Sie sind verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus anwendbaren Produkthaftungsvorschriften ergeben und auf Ihrem Verhalten nach Gefahrübergang, beispielsweise der Art der Darbietung der Ware, beruhen, es sei denn, Sie haben nicht mindestens fahrlässig gehandelt.

## § 12 Verjährung des Gewährleistungsanspruchs

Ein etwaiger Gewährleistungsanspruch des Käufers verjährt in einem Jahr ab Ablieferung der Sache, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, auf arglistigem Verschweigen eines Mangels oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 13 Beobachtungspflichten

Erhält der Käufer Informationen, die den Verdacht begründen, dass ein Produkt der FREI AG auch bei sachgemäßer Anwendung, Instandhaltung und seiner Zweckbestimmung entsprechender Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Menschen über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften vertretbares Maß hinaus unmittelbar oder mittelbar gefährdet oder mit einer unsachgemäßen und die Sicherheit und Gesundheit von Menschen gefährdenden Anwendung gerechnet werden muss, wird der Käufer der FREI AG diese Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen und die FREI AG bei deren Überprüfung angemessen unterstützen.

## § 14 Eigentumsvorbehalt

1. Von uns gelieferte, von Ihnen noch nicht bezahlte Ware (im Folgenden Vorbehaltsware genannt) bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher bei Vertragsschluss bestehender Verbindlichkeiten aus unserer gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum.
2. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist Ihnen nur im ordentlichen Geschäftsgang, soweit die von Ihnen durch die Weiterveräußerung zu erwerbende Forderung keinem Abtretungsverbot unterliegt und solange Sie sich nicht in Verzug befinden, gestattet.
3. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden (in Höhe des Rechnungsbetrages) erfüllungshalber von Ihnen an uns abgetreten. Bei Einstellung der Forderung aus der Weiterveräußerung in ein Kontokorrentverhältnis bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware von Ihnen zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren erfüllungshalber abgetreten. Im Fall der Einstellung einer solchen Forderung aus der Weiterveräußerung in ein Kontokorrentverhältnis bezieht sich die Abtretung auf den Endsaldo. Wir nehmen die Abtretung an. Steht Ihnen aus der Nutzung der Vorbehaltsware ein Anspruch auf Vergütung (z.B. ein vertraglicher Anspruch) gegenüber Dritten zu, so treten Sie uns diesen Anspruch in Höhe der nach Abs. 1 gesicherten Forderung erfüllungshalber ab. Wir nehmen die Abtretung an.
4. Nach der Abtretung bleiben Sie zur Einziehung der Forderung ermächtigt und verpflichtet. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald Sie Ihre Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen und in Zahlungsverzug geraten. Wir werden die uns zustehenden Sicherungen (Vorbehaltsvermögen; sicherungshalber abgetretene Forderungen) auf Ihr Verlangen nach unserer Wahl insoweit freigeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % oder mehr übersteigt.
5. Sie sind verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Sie sind verpflichtet, die Vorbehaltsware zu versichern, wenn Ihre Versicherung üblich ist. Einen Besitzwechsel haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Haben wir erfolgreich Interventionsklage gemäß § 771 ZPO erhoben und verläuft eine Zwangsvollstreckung wegen der Kosten beim Beklagten erfolglos, so sind Sie verpflichtet, uns sämtliche durch die Intervention entstandenen Kosten zu erstatten.

## § 15 Anzuwendendes Recht, Sprache

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag zwischen Ihnen und uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Einschluss des Übereinkommens der UN über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)) Anwendung. Maßgeblich ist der deutsche Text dieser AGB.

## § 16 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und die örtliche Zuständigkeit des für den Sitz der Frei AG zuständigen Gerichts vereinbart (Amtsgericht Freiburg, Landgericht Freiburg etc.). Diese Zuständigkeiten sind ausschließlich; wir sind jedoch auch berechtigt, Sie an ihrem allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

## § 17 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung des Vertrages zwischen Ihnen und uns ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag zwischen Ihnen und uns Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## § 18 Anbieterkennzeichnung

Frei Aktiengesellschaft Aktive Reha- Systeme, Am Fischerrain 8, 79199 Kirchzarten, Tel.: 0 76 61 / 93 36-0, Fax: 0 76 61 / 93 36-50, Email: info@frei-ag.de, Internet: www.frei-ag.de, Registergericht: Amtsgericht Freiburg HRB 5587, Vorstand: Rudolf Frei